

Gebühr nach § 35 Abs 2 GebAG in Form einer Pauschalabgeltung

1. § 35 Abs 2 GebAG eröffnet dem Sachverständigen die Möglichkeit einer Pauschalabgeltung seiner Leistungen in der Hauptverhandlung mit einem Betrag, der in einem entsprechend niedrigeren Verhältnis zur Gebühr für die Grundleistung steht, sofern er über sein Gutachten wesentlichen Aufklärungen oder Erläuterungen erteilt. Die Bemessung der Gebühr obliegt in diesem Fall richterlichem Ermessen.
2. In der Praxis werden Sätze zwischen einem Viertel (bei hohen Gebühren) und einem Drittel, aber auch 40 % oder bei umfangreichen Gutachtensergänzungen 50 %, ja sogar bis zu 100 % zugesprochen.
3. Das GebAG erlaubt die Verzeichnung und Honorierung von Sachverständigenleistungen in der Hauptverhandlung zu einem im Verhältnis zur Gebühr der Grundleistung stehenden, nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Pauschaltarif als Berechnungsgrundlage auch für Sachverständige, deren Mühewaltung sonst nach Stundensätzen honoriert wird. Wesentliche Parameter für die Höhe dieser Pauschalgebühr sind der Zeitfaktor, die Vorbereitung für die Gutachtenserörterung und die

Anwesenheitszeit in der Hauptverhandlung, aber auch die Intensität der Mühewaltung. Der Sachverständige muss sich erfahrungsgemäß auf die Gutachtenserörterung nochmals gewissenhaft vorbereiten, um sich mit der ergänzenden Fragestellung des Gerichts und der Parteien sofort und erschöpfend auseinandersetzen zu können. Die nach § 35 Abs 2 GebAG zuerkannten 25 % der Entlohnung des Sachverständigen für die Grundleistung (schriftliches Gutachten) sind angemessen.

OLG Graz vom 22. März 2018, 8 Bs 378/17z

In dem gegen Mag. G. S., Dipl.-Ing. V. Z., Mag. H. G. und Dr. G. H. wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 Fall 2 StGB geführten Hauptverfahren 12 Hv 83/15t des LG Klagenfurt wurde Mag. N. N. mit Beschluss vom 5. 1. 2016 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet für Geld-, Kredit-, Bank- und Börsenwesen bestellt und mit der Erstattung von Befund und Gutachten in der Hauptverhandlung beauftragt. Der Sachverständige nahm am 1. und 2. 3. 2017 an der Hauptverhandlung teil und verzeichnete dafür insgesamt € 13.602,65 inklusive Umsatzsteuer. Für die zu diesen Terminen erfolgte Erläuterung und Ergänzung seines Gutachtens vom 21. 1. 2017 verzeichnete er nach § 35 Abs 2 GebAG 25 % seiner Entlohnung für die Grundleistung (Gutachten) von € 43.960,-, und zwar € 10.990,- netto. Hinsichtlich der weiteren geltend gemachten Gebührenpositionen (Wegzeiten, Nächtigung und Verpflegung) wird auf die Gebührennote verwiesen.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte die Vorsitzende des Schöffengerichts die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. antragsgemäß und rundete den Betrag auf € 13.602,- (darin enthalten € 2.267,11 an Umsatzsteuer) ab.

Gegen den Beschluss richtet sich die Beschwerde des Angeklagten Dipl.-Ing. V. Z., die darauf gerichtet ist, dem Sachverständigen keine Gebühren zuzuerkennen, weil dieser bereits für die Erstattung von schriftlichen Gutachten und für die Teilnahme an früheren Hauptverhandlungen entlohnt worden sei und daher die beantragten Kosten nicht entstanden seien.

Der Sachverständige verwies in seiner Gegenäußerung zur Beschwerde auf die Notwendigkeit der neuerlichen Einarbeitung in teilweise Monate zuvor erstattete Gutachten sowie das erforderliche Studium von Hauptverhandlungsprotokollen und im Akt erliegender weiterer Gutachten zur Vorbereitung auf sich daraus ergebende Fragen.

Die Beschwerde bleibt erfolglos.

Der Sachverständige erstattete im gegenständlichen Verfahren mehrere Gutachten und nahm an mehreren Hauptverhandlungsterminen teil, wofür er bereits entlohnt wurde. Fallbezogen nahm der Sachverständige im Hauptverfahren an den Hauptverhandlungsterminen vom 1. 3. 2017 in der Dauer von 8:30 Uhr bis 14:07 Uhr und am 2. 3. 2017 von 8:30 Uhr bis 10:55 Uhr teil und erläuterte sein schriftlich erstattetes Gutachten detailliert und umfassend und

beantwortete die von den Verfahrensbeteiligten an ihn gestellten Fragen ausführlich. Die Argumentation der Beschwerde, es sei kein Gebührenanspruch entstanden, erweist sich daher als nicht nachvollziehbar.

§ 35 Abs 2 GebAG eröffnet dem Sachverständigen die Möglichkeit einer Pauschalabgeltung seiner Leistungen in der Hauptverhandlung in einem entsprechend niedrigeren Verhältnis zur Gebühr der Grundleistung, sofern er über sein Gutachten wesentlichen Aufklärungen oder Erläuterungen erteilt. Die Bemessung der Gebühr obliegt in diesem Fall richterlichem Ermessen. In der Praxis werden Sätze zwischen einem Viertel (bei hohen Gebühren) und einem Drittel, aber auch 40 % oder bei umfangreichen Gutachtensergänzungen 50 %, ja sogar bis zu 100 % zugesprochen (*Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten², 151). Der Sachverständige verzeichnete in Hinblick auf den mehrwöchigen Zeitraum zwischen Fertigstellung des Gutachtens und der Erörterung 25 % seiner Grundleistung. Das GebAG erlaubt die Verzeichnung und Honorierung von Sachverständigenleistungen in der Hauptverhandlung zu einem im Verhältnis zur Gebühr der Grundleistung stehenden, nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Pauschaltarif als Berechnungsgrundlage auch für Sachverständige, deren Mühewaltung sonst nach Stundensätzen honoriert wird. Wesentliche Parameter für die Höhe dieser Pauschalgebühr sind der Zeitfaktor, die Vorbereitung für die Gutachtenserörterung und die Anwesenheitszeit in der Hauptverhandlung, aber auch die Intensität der Mühewaltung (*Krammer/Schmidt*,

SDG – GebAG³, § 35 GebAG E 36). Wenngleich für Vorbereitung einer Verhandlung nach GebAG keine eigene Gebühr vorgesehen ist und derartige Vorbereitungshandlungen im Allgemeinen durch die Mühewaltungsgebühr für das Gutachten abgegolten sind, muss sich der Sachverständige erfahrungsgemäß auf die Gutachtenserörterung nochmals gewissenhaft vorbereiten, um sich in der Tagsatzung mit der ergänzenden Fragestellung des Gerichts und der Parteien sofort und erschöpfend auseinandersetzen zu können (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 35 GebAG E 41). Fallbezogen bestehen aufgrund der komplexen Thematik, des enormen Aktenumfangs und der außerordentlichen Menge an Daten und Dokumenten, die der Sachverständige zu prüfen hatte, keine Bedenken dagegen, dass sich der Sachverständige auf die an den Terminen 1. und 2. 3. 2017 stattgefundene Gutachtenserörterung entsprechend vorzubereiten hatte und dazu Gutachten und Aktenteile neuerlich studieren musste (vgl OLG Graz 13. 2. 2018, 9 Bs 269/17b), hatte er doch neben der Gutachtenserörterung auch Fragen zu früheren Gutachten zu beantworten. In Anbetracht der erforderlichen Vorbereitung sowie der Intensität der erfolgten Gutachtenserörterung erweist sich die im Anlassfall erfolgte Pauschalabgeltung als angemessen. Hinsichtlich der verbleibenden Gebührenpositionen ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen, weshalb diese bekämpft werden. Da deren Verzeichnung schlüssig, aktenkonform und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgte, erweist sich die erstgerichtliche Entscheidung insgesamt als nicht revisionsbedürftig.